

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Verkehrszuverlässigkeitsprognose, Bindungswirkung einer rechtskräftigen Strafverfügung sowie technische Probleme beim Alkotest.

Verkehrszuverlässigkeitsprognose

Ein Drogensüchtiger hatte über einen längeren Zeitraum hinweg erhebliche Mengen Kokain nach Österreich geschmuggelt. Er wurde nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Nach Verbüßung eines Drittels der Strafe in Strafhaft und einiger Monate im elektronisch überwachten Hausarrest wurde er unter Setzung einer dreijährigen Probezeit bedingt entlassen (Strafrest 15 Monate) und es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Der Führerscheinbesitzer hatte sich bisher ordentlich und ohne Ordnungswidrigkeit geführt, verfügte über eine Wohnmöglichkeit und eine Arbeitsstelle, nahm die Beratung und Betreuung einer Drogenberatungsstelle in Anspruch und vier Harntests hatten seine Abstinenz von allen illegalen Drogen bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg entzog ihm die Lenkberechtigung für zehn Monate wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit: Die Entwöhnung sei für die Frage der Verkehrszuverlässigkeit nicht von Bedeutung, weil in diesem Falle nicht der Konsum, sondern insbesondere das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln die Verkehrsunzuverlässigkeit nach sich gezogen habe, was durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werde. Der Betroffene erhob gegen den Entzug der Lenkberechtigung außerordentliche Revision, die der Verwaltungsgerichtshof für zulässig und begründet hielt: „Ist es zu ei-



VERWALTUNGSGERICHTSHOF: Auch bei Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz darf die Lenkberechtigung nur bei negativer Verkehrszuverlässigkeitsprognose entzogen werden.

ner bedingten Entlassung aus der Strafhaft gekommen, so sind die Überlegungen, die das Strafgericht dazu bewegen haben, auch für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung, weil der Bestrafte nur dann zu entlassen ist, wenn anzunehmen ist, dass er durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.“

Die Entscheidung des Strafgerichtes, den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu bewilligen, sei, nicht zuletzt dann, wenn es im Anschluss an diesen Hausarrest zu einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft komme, ein Indiz dafür, dass der Betroffene bereits Anzeichen für eine Reintegration aufweise.

Ziehe man weiters in Betracht, dass der Revisionswerber schon ab seiner Entlassung bis zur Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses von der ihm bis dahin nicht wirksam entzogenen

Lenkberechtigung Gebrauch machen konnte, so hätte es schon der Feststellung besonderer Umstände bedurft, um eine Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu rechtfertigen. Solche Umstände hat das Verwaltungsgericht jedoch nicht festgestellt. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH Ra 2014/11/0007, 21.8.2014

Strafverfügung: Bindungswirkung

Aufgrund einer Radaranzeige erging eine Strafverfügung einer Bezirkshauptmannschaft, mit der der Zulassungsbesitzer „als Lenker des Pkws“ wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Der Zulassungsbesitzer wurde auch zu einer Nachschulung unter Verhängung einer Probezeit verpflichtet. Begründend wurde ausgeführt, die Strafverfügung sei mittlerweile rechts-

kräftig. Der Beschwerde, in der vorgebracht wurde, zur Tatzeit habe nicht der Zulassungsbesitzer, sondern ein Freund gelenkt, gab das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung Folge und behob den Bescheid. Dagegen erhob die Bezirkshauptmannschaft Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig, weil das Verwaltungsgericht die ständige Judikatur zur Bindungswirkung rechtskräftiger Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen außer Acht gelassen habe. Die Revision erwies sich als begründet: Das Verwaltungsgericht hatte seinem Erkenntnis einerseits die Annahme zugrunde gelegt, dass der Zulassungsbesitzer als Lenker eines Pkws wegen der Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit der gegenständlichen Strafverfügung rechtskräftig bestraft worden sei, andererseits als Sachverhalt festgestellt, dass das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht vom Zulassungsbesitzer, sondern von dessen Freund gelenkt worden sei, weshalb der Zulassungsbesitzer die Verwaltungsübertretung nicht begangen haben könne. Schon dies zeige laut VwGH, dass das Verwaltungsgericht die maßgebliche Rechtslage außer Acht gelassen habe: Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß, ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen des schweren Verstoßes abzuwarten ist. Dazu zählen qualifizierte und mit techni-

sehen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h im Ortsgebiet bzw. um mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinebehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, hinsichtlich des Umstands, dass der Betroffene die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden.

Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt. „Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht, in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die Verwaltungsübertretung vom Zulassungsbesitzer begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt“, stellte der VwGH fest. Da sich das Verwaltungsgericht über diese Bindungswirkung hinweggesetzt hatte, war das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

*VwGH Ra 2014/11/0027,
21.8.2014*

Technische Probleme beim Alkotest

Polizeibeamte nahmen bei einem Lenker deutliche Alkoholisierungsmerkmale wahr und forderten ihn zum Alkotest auf. Am Beginn der Inbetriebnahme des Alkomaten gab es technische Probleme: Nach zwei Messversuchen wurde ein Messprotokoll ausgeworfen; angeführt waren aber lediglich der Kopf des Messprotokolls und die Worte „erste Mes-



ALKOTEST: Die Anordnung, am Ort der Anhaltung zu bleiben, bis in weniger als zehn Minuten ein funktionstüchtiger Alkomat eintreffen wird, kann nicht als unzumutbar beurteilt werden.

sung Uhrzeit: 17:54“ ohne einen Messwert oder nähere Angaben, sowie unmittelbar nach der angeführten Uhrzeit eine Wiederholung des Kopfes des Messprotokolls, nämlich die Anführung der Alkomatnummer, des Datums und der Uhrzeit (17.56 Uhr). Die Polizeiinspektion wurde daher telefonisch gebeten, eine Streife mit einem Alkomaten zum Anhalteort zu schicken. Der Lenker erklärte, dass er der Aufforderung zum Alkotest bereits nachgekommen sei und er keinen weiteren Test mehr machen wolle. Er wurde von den Polizisten davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Verlassen des Ortes der Amtshandlung eine Verweigerung darstelle.

Der Lenker verließ dennoch den Ort. Wegen Verweigerung des Alkotests wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 2.900 Euro verhängt. Die Behörde führte

dazu aus: Da die ersten beiden Blasversuche aufgrund eines Defektes des Alkomaten nicht zu verwertbaren Ergebnissen geführt hätten, habe die Verpflichtung zur Ablegung des Alkotests weiter andauert. Es sei dem Lenker zumutbar gewesen, bis zum Eintreffen der angeforderten Polizeistreife zu warten.

Der Lenker erhob Beschwerde und brachte vor, er habe ordnungsgemäß zwei Atemluftproben abgegeben. Damit habe er seine Mitwirkungsverpflichtung erfüllt. Dass sich dieses Ergebnis nicht habe ausdrucken lassen, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die an ihn gerichtete Aufforderung, sich einem weiteren Alkomattest zu unterziehen, sei rechtswidrig gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu aus: Im vorliegenden Fall sei lediglich ein gültiges Einzelmesser-

gebnis angezeigt worden. Damit habe kein verwertbares Messergebnis vorgelegen, weshalb der Lenker weiterhin zur Ablegung des Alkomattests verpflichtet gewesen sei. Stattdessen habe er die Vornahme eines für die Erzielung eines verwertbaren Messergebnisses erforderlichen weiteren Beatmungsversuches verweigert, indem er sich vom Ort der Amtshandlung entfernt habe. Die Anordnung, am Ort der Anhaltung zu bleiben, bis in weniger als zehn Minuten ein funktionstüchtiger Alkomat eintreffen werde, könne nicht als unzumutbar beurteilt werden: „Das Ende der Amtshandlung wird von den amts handelnden Personen bestimmt und nicht vom Betroffenen“, schloss der VwGH. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

*VwGH 2012/02/0134,
24.4.2014*

Valerie Kraus